

Meldung zu dem im Kalenderjahr 2018 selbst verbrauchten, aus dem Netz bezogenen Strom gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG

per E-Mail an: Selbstverbrauch.KWKG@SachsenEnergie.de

Meldung zu dem im Kalenderjahr 2018 selbst verbrauchten, aus dem Netz bezogenen Strom gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG

Ansprechpartner: _____	E-Mail: _____
------------------------	---------------

1. Für die Abrechnung der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV und der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG können wir

- bestätigen nicht bestätigen

an der u. g. Abnahmestelle den aus dem Netz bezogenen Strom ausschließlich selbst zu verbrauchen.

Bei Nicht-Bestätigung:

- Weiterleitung an Dritte (Tarifkunden¹) _____ kWh
- Weiterleitung an Dritte (Sondervertragskunden¹) _____ kWh.

2. Die im Jahr 2018 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen.

- bestätigen nicht bestätigen

Bei Nicht-Bestätigung: Bitte geben Sie separat an, wie die Einzelwerte erfasst wurden (z.B. Schätzung, dazu Schätzmethode erläutern).

3. Die im Jahr 2018 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll dafür eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Ein gesonderter Nachweis des Dritten ist dieser Meldung beigelegt (Strommenge in kWh, Bestätigung ausschließlicher Selbstverbrauch, Einhaltung MessEG).

- bestätigen nicht bestätigen

4. Das Vorliegen eines Begrenzungsbescheids des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 64 EEG für das Kalenderjahr 2018 können wir

- bestätigen nicht bestätigen.

Diese Mitteilung betrifft folgende Abnahmestelle:

Name Geschäftspartner:

Abnahmestelle:

Marktlokations-ID (MaLo):

Ort

Datum

Name / Unterschrift des Privilegierten
gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG bzw.
des Bevollmächtigten

¹ Definition gemäß § 1 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 2 Abs. 7 und 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auszug - Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

§ 1 Anwendungsbereich

- (3) **Tarifikunden** im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.
- (4) **Sondervertragskunden** im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifikunden sind.

§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

- (7) Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten **Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden.** Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.
- (8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.